

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 15. November

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen:

Besetzung der Disziplinar-Kammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung (S. 113). — Kollekten im Dezember 1958 (S. 113). — Freiwillige Unfallversicherung (S. 114). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 117). — Stellenausschreibung (S. 118). — Empfehlenswerte Schrift (S. 118). — Christlicher Blindendienst (S. 118).

III. Personalien (S. 118).

Beilage: „Licht in das Dunkel“.

Bekanntmachungen

Besetzung der Disziplinar-Kammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung.

Kiel, den 14. November 1958.

Gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49) hat die Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 folgende Berufungen in die Disziplinar-Kammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung beschlossen:

Beisitzer:

- a) Höherer Dienst: Landeskirchenrat Dr. Wiese in Hannover,
- b) Gehobener Dienst: Landeskirchenamtmann Schulz in Hannover,
- c) Mittlerer Dienst: Landeskirchen-Registrator Menke in Hannover,
- d) Einfacher Dienst: Kanzleioberassistent Langkam in Hamburg.

Stellvertreter:

- 3 u a) Kirchenoberrechtsrat Grabs in Hannover
Oberlandeskirchenrat Dr. Fritsch in Hannover
- 3 u b) Landeskirchen-Oberinspektor Lindner in Hannover
Landeskirchen-Oberinspektor Albrecht in Hannover
- 3 u c) Kanzleivorsteher Bothe in Hannover
Kirchen-Obersekretärin Zizlaff in Lübeck.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann.

KL 1323.

Kollekten im Dezember 1958.

Kiel, den 13. November 1958.

Am 2. Advent, 7. Dezember, werden die Gaben der Gemeinde erbeten für den Dienst an den Vertriebenen, die als sogenannte „Umsiedler“ aus Schlessen, Pommern, Ost- und Westpreußen nach Jahren der Entbehrungen und Demütigungen jetzt zu uns in die Bundesrepublik eingeschleust werden. Unsere Kirche sagt ihnen, wenn sie in großen Transporten fast Tag um Tag in Bächen über die Zonengrenze herüberkommen, einen ersten Willkommensgruß. Wir wollen ihnen, die voller Erwartung einen neuen Lebensabschnitt

beginnen, deutlich machen, daß sie zu uns gehören und bei uns nun Geborgenheit und Heimat finden dürfen. Für diesen wichtigen Dienst werden heute unsere Gaben erbeten.

Am 3. Advent, 14. Dezember, gilt die Kollekte der Arbeit der Versehrtenwerkstätten und des Lehrlingswohnheimes in Susum-Ochsenkamp. Die Arbeit auf dem Ochsenkamp ist eine Wiederaufnahme der Körperbehindertenfürsorge, wie sie bis zum zweiten Weltkriege im Krüppelheim Alten Eichen betrieben worden ist. In vier Werkstätten werden Körperbehinderte und versehrte Lehrlinge im Schuster-, Tischler-, Polster- und Metallhandwerk ausgebildet. Die Arbeit steht gerade am Beginn ihres zweiten Jahrzehnts. Aus allen Teilen unseres Landes werden Körperbehinderte in die Versehrtenwerkstätten Susums und in das dazugehörige Lehrlingswohnheim eingewiesen, zur Zeit insgesamt 45. Dieser Arbeit, die den Behinderten und Versehrten neue Sinn-erfüllung ihres Lebens zu geben vermag, gilt heute unser gottesdienstliches Opfer.

Am Heilig-Abend, 24. Dezember, denken wir der Brüder und Schwestern jenseits des Eisernen Vorhanges und ihrer vielfachen Not. Ihr Weihnachtstisch ist nicht so reich gedeckt wie der unsere. Schwerer als materielle Not aber wiegt die Bedrängnis des Glaubens und des Gewissens. Pastoren und Katecheten werden als Volksfeinde verfeimt, Kirchenälteste und Gemeindeglieder sehen sich massiven Drohungen ausgesetzt. Der Kampf um den Glauben nimmt ungeahnte Ausmaße an. Wir wollen unter dem Licht der Weihnacht unserer Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern in der Zone Ausdruck geben durch ein reichliches, weihnachtliches Opfer zugunsten besonderer kirchlicher Notstände im Osten.

Am 1. Weihnachtstag gilt unser Opfer dem Werk der Schleswig-Holsteinischen Ev.-Luth. Missionsgesellschaft in Breklum. Der Strom der freiwilligen Gaben für das Werk der Mission darf nicht versiegen. Gebet und Fürbitte für diese Arbeit dürfen nicht aufhören. Das Kind in der Krippe ward um unsertwillen arm, damit wir aus Gottes Gnade reich würden. Wir dürfen die Botschaft von diesem Kind, dem Sohne Gottes, dem Heil der Welt hinaustragen zu allen Völkern bis an die Enden der Erde, damit Gottes Ehre gemehrt und das Reich seiner Herrschaft und seines Friedens gebaut werde. Diesem Werk unserer Kirche gilt unser weihnachtliches Opfer.

Am letzten Tage des Jahres, Silvester, wird in den Gottesdiensten eine Kollekte erbeten für die vielen gesamtkirch-

lichen Aufgaben und Notstände der Evangelischen Kirche in Deutschland, besonders für die Notstände der evangelischen Kirchen in der Ostzone. Die Gemeinde wird aufgerufen, den Brüdern und Schwestern drüben mit Wort und Tat beizustehen, soweit in ihrer Kraft steht. So wird auch für diese Kollekte ein reichliches Opfer erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

J.-Nr. 19 279/58/VII.

Freiwillige Unfallversicherung.

Kiel, den 22. Oktober 1958.

In Ergänzung des Sammelhaftpflichtvertrages vom 1. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 111 f.) hat die Landeskirche durch Vermittlung der Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft m.b.H. Hamburg 11, Trostbrücke 3, mit der Colonia Kölnische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Bezirksdirektion Hamburg, Hamburg 1, Steintorwall 4, unter der Nr. 118 12 715 ein Rahmenabkommen über eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen.

Die Unfallversicherung unterscheidet sich von der Haftpflichtversicherung dadurch, daß sie unabhängig von der Verschuldensfrage den Gemeindegliedern, die am kirchlichen Leben teilnehmen und dabei einen Personenschaden erleiden, in dem durch die Versicherung bezeichneten Umfang Schutz gewährt.

Auch im kirchlichen Bereich gibt es mancherlei Unfallgefahren, denen die Kirchenältesten wie die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Helfer, aber auch alle übrigen Teilnehmer am kirchlichen Leben ausgesetzt sind, und die bei der Vielgestaltigkeit der kirchlichen Arbeit mit der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs ständig wachsen. Aus diesem Grunde erschien es geboten, den Kirchengemeinden und Verbänden einen Unfallversicherungsschutz zu günstigen Prämien und guten Bedingungen zu Gunsten ihrer Gemeindeglieder anzubieten, durch den bei Unglücksfällen wenigstens die materiellen Folgen gemildert werden können. Soweit die Kirchengemeinden und Verbände wirtschaftlich dazu in der Lage sind, kann deshalb der Abschluß einer Einzel-Unfallversicherung nach Maßgabe des Rahmenabkommens zum Schutz der Gemeindeglieder empfohlen werden.

Zu dem Abkommen, das nachstehend in seinem Wortlaut bekanntgegeben wird, wird ergänzend noch auf folgendes hingewiesen:

1. Der Versicherungsschutz ist auf Grund dieses Rahmenabkommens nicht ohne weiteres gegeben. Vielmehr muß jede Kirchengemeinde, die den Unfallversicherungsschutz für ihre Gemeindeglieder wünscht, noch einen besonderen, wenn auch vereinfachten Versicherungsvertrag mit der Colonia abschließen.

Der Vertrag kann auch von einem Verband oder einer Propstei für deren Bereich geschlossen werden. Eine solche Regelung hätte außer einer Verwaltungsvereinfachung den Vorteil, daß auf diese Weise auch etwaige ehrenamtliche Hilfskräfte des Verbandes oder der Propstei in den Versicherungsschutz einbezogen würden.

2. Der Anschluß erfolgt durch Anmeldung bei der Ecclesia. Die Anmeldung muß die Anschrift der Kirchengemeinde und die derzeitige Seelenzahl enthalten. Auch der weitere Schriftverkehr (Übersendung der Versicherungs-Police, Prämien, Inkasso, Meldungen von Schadensfällen) ist mit der Ecclesia zu führen. Diese ist auch bereit, Zweifel über das Verhältnis bereits bestehender Unfallversicherungen zu dem Rahmenabkommen zu klären.

3. Der Versicherungsschutz kann auf Teilnehmer an kirchlichen Freizeiten, Rüstzeiten und Kirchentagen ausgedehnt werden. Hierbei bedarf es vor Beginn der jeweiligen Freizeit pp. einer Anmeldung bei der Ecclesia unter der Angabe des Beginns, der Teilnehmerzahl, der Dauer, der Art und des Ortes der Veranstaltung.

4. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Dienstunfälle der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, da hierfür entweder die Unfallfürsorge nach dem Beamtenrecht oder der Unfallschutz, den die Berufsgenossenschaften gewähren, eintritt.

5. Unfälle, die sich im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit oder in kirchlichen Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten ereignen, werden durch diesen Rahmenvertrag nicht erfaßt, da hierfür besondere kombinierte Unfall-Haftpflichtverträge bestehen:

a) für die Jugendarbeit besteht eine Unfall-Haftpflichtversicherung, die vom Landesjugendpfarramt mit der Provinzial-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein abgeschlossen ist. Soweit Jugendkreise noch nicht zu dieser Versicherung gemeldet sind, wird empfohlen, dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramts Rendsburg, Herrenstraße 29 a, nachzuholen.

b) für die Kindergärten pp. ist das Unfallrisiko durch einen kombinierten Unfall-Haftpflichtvertrag gedeckt, den der Landesverband der Inneren Mission über die Ecclesia ebenfalls mit der Colonia abgeschlossen hat. Soweit das Unfall-Haftpflichtrisiko für Kindergärten pp. jedoch noch nicht oder nicht zu so günstigen Bedingungen gedeckt ist, wird dringend empfohlen, sich dem Kollektiv-Vertrage des Landesverbandes der Inneren Mission anzuschließen. Auf alle Fälle ist aber der Abschluß einer besonderen Unfallversicherung für Kindergärten pp. erforderlich.

Alle Unfälle von Kindern und Jugendlichen, die sich außerhalb der kirchlichen Jugend- und Kindergartenarbeit ereignen, aber unter die in Ziffer B I, 1 bis 8 genannten Besonderen Bedingungen des nachstehenden Rahmenabkommens fallen, insbesondere also Unfälle bei der Kindergottesdienst- und der Konfirmandenarbeit, sind dagegen geschützt, soweit sich die Kirchengemeinden pp. dem Rahmenabkommen anschließen.

6. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitschädigung erleidet.

Als Unfälle gelten auch:

- a) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen, Zerreißen,
- b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist.

Als Unfälle gelten nicht:

- a) Vergiftungen, Malaria, Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten, Berufs- und Gewerkekrankheiten, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen,
- b) Gesundheitschädigungen durch Atomenergie, Röntgen-, Radium-, Höhenstrahlen und ähnliche Einwirkungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Versicherungsfalles ausgesetzt war.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner u. a.: Beschädigungen des Versicherten bei Selbstmaßnahmen und bei Eingriffen, die er selbst an seinem Körper vornimmt,

oder vornehmen läßt, soweit sie nicht durch einen Unfall veranlaßt waren, Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Unfälle oder Störungen durch einen Versicherungsfall hervorgerufen waren.

Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen oder Darmverschließungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhängen herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.

Unfälle, die der Versicherte erleidet, nachdem er von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder völliger Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 60 % dauernd erwerbsunfähig geworden ist.

7. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, innerhalb der Grenzen Europas, bei Seereisen auf dem Atlantischen Ozean bis 35° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grad nördlicher Breite, auf dem Mittelländischen Meer, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, einschließlich der außereuropäischen Hafenstädte an diesen Meeren, in Algier, Tunis, in Ägypten bis zum 25. Breitengrad, in Kleinasien und Palästina, auf Madeira und auf der direkten Seereise von einem europäischen Hafen nach dieser Insel und zurück. Es sind also auch insbesondere etwaige Palästina-reisen eingeschlossen.

8. Anzeigepflicht bei Unfällen.

Alle Meldungen sind an die Ecclesia zu richten. Mit ihr ist auch der weitere Schriftverkehr bis zum Abschluß der Regulierung zu führen. Ist ein Unfall eingetreten, so sind dem Versicherer gegenüber folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Der Unfall ist unverzüglich anzuzeigen.
- Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies dem Vorstand des Versicherers binnen 48 Stunden telegrafisch anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist. Der Versicherer hat das Recht, durch einen von ihm beauftragten Arzt die Leiche besichtigen und öffnen zu lassen.
- Spätestens am vierten Tage nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt (Ärztin) zuzuziehen; die ärztliche Behandlung ist bis zum Abschluß des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen; ebenso ist für angemessene Krankenpflege, sowie überhaupt nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- Binnen einer Woche nach Zustellung des von dem Versicherer zu liefernden Vordrucks für Schadenanzeigen ist dieser sorgfältig auszufüllen und ihm zuzusenden; außerdem sind alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- Der behandelnde Arzt ist zu veranlassen, auf den Vordruck des Versicherers alsbald einen Bericht über den Schadensfall und nach Abschluß der ärztlichen Behandlung einen Schlußbericht zu erstatten.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa noch weiter von dem Versicherer eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden.

Die behandelnden Ärzte, auch diejenigen, von denen der Verletzte aus anderen Anlässen behandelt oder

untersucht worden ist, sind zu ermächtigen, dem Versicherer auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- f) Der Verletzte ist verpflichtet, sich, sofern dies sein Zustand erlaubt, den von dem Versicherer bezeichneten Ärzten zur Untersuchung zu stellen. Im Falle der aufgeschobenen Kapitalzahlung für Spätschäden hat er sich auf Verlangen des Versicherers von sechs zu sechs Monaten einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zu unterwerfen.

Den von dem Versicherer beauftragten Ärzten ist jederzeit Zutritt zum Verletzten und dessen Untersuchung zu gestatten. Den von diesen Ärzten nach gewissenhaftem Ermessen zur Förderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß diese Behandlung oder Untersuchung des Verletzten in einer Heilanstalt angeordnet wird, wobei dem Versicherten nichts Unbilliges zugemutet werden darf.

Zu a) bis f)

Wird eine Obliegenheit, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. Die Prämien richten sich nach der Seelenzahl der angeschlossenen Kirchengemeinden pp. Änderungen sind der Ecclesia rechtzeitig, d. h. bis zum 1. Februar jeden Jahres mitzuteilen.

Die Prämien sind nach Aufforderung unmittelbar an die Ecclesia zu zahlen. Es wird auf Ziffer D 6 und 7 des Abkommens verwiesen.

10. Jeder Einzelvertrag kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden, sofern der Vertrag nicht zunächst für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist.

Das Landeskirchenamt glaubt, mit diesem Rahmnenabkommen die vielen an uns gerichteten Anfragen und Wünsche erfüllt zu haben. Jede Kirchengemeinde hat damit die Möglichkeit, den in der kirchlichen Arbeit stehenden Kirchenältesten, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern sowie allen Gemeindegliedern, die am kirchlichen Leben teilnehmen, einen Unfallversicherungsschutz zu verschaffen.

Weitere Stücke dieses kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes können im Bedarfsfalle für die örtlichen Versicherungsakten angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 17 926/58/VI/A 86.

Wortlaut des Rahmnenabkommens zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Colonia, Kölnische Versicherungs-AG., Bezirksdirektion Hamburg, Hamburg 1, Steintorwall 4.

Gruppen-Unfallversicherungsschein Nr. 118 12 715.

A. Einleitende Bestimmungen.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird allen ihr angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gesamtverbänden und Propsteien den Abschluß von Unfallversicherungen für den weiter unten aufgeführten Personenkreis empfehlen. Der Abschluß der Unfallversicherungen der einzelnen Gemeinden pp. soll auf Grund dieses Abkommens erfolgen.

B. Versicherungsumfang.

I. Die Gesellschaft gewährt den einzelnen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gesamtverbänden und Propsteien der Landeskirche Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Abkommen zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfall-Versicherung und Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen für die Kinderunfallversicherung sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und der nachstehenden geschriebenen Besonderen Bedingungen dieses Abkommens zugunsten

1. aller Personen, die Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume, die von den versicherten Gemeinden pp. benutzt werden, zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher bzw. dienstlicher Anliegen aufsuchen und dabei in den genannten Räumen und auf den zu ihnen führenden und von der Gemeinde pp. zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden.
2. aller Personen, welche die im Eigentum der versicherten Gemeinde stehenden oder von ihr verwalteten, gepachteten, gemieteten Grundstücke, Gebäude oder Räume, die zu kirchlichen Zwecken benutzt werden, auch Friedhöfe, betreten und dabei auf den Grundstücken, in den Gebäuden oder Räumen einschließlich auf den zu ihnen führenden und von der Gemeinde zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden,
3. aller Kinder, die an Gottesdiensten und an der christlichen Unterweisung einschließlich kirchlicher Veranstaltungen, wie z. B. Kinderfeste oder Ausflüge, teilnehmen und dabei einen Unfall erleiden,
4. aller Konfirmanden, die während des Unterrichts und ihrer jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen einen Unfall erleiden,
5. aller für die versicherte Gemeinde pp. haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen mit der Maßgabe, daß auf die Leistungen dieses Vertrages die Leistungen aus der Sozialversicherung anzurechnen sind, wobei jedoch die Leistungsgruppen Zeilkosten, Invaliditätsentschädigung, Todesfallentschädigung bzw. Bestattungskosten je getrennt abgerechnet werden,
6. aller Teilnehmer an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft (z. B. Männer- und Frauenarbeit), aller Mitglieder von Kreisen, Chören, Instrumental- oder sonstigen Spielgruppen, die im Rahmen dieser Arbeit und ihrer Betätigung in den Kreisen, Chören und Spielgruppen einschließlich aller Veranstaltungen, auch Ausflüge, einen Unfall erleiden,
7. aller Glieder der versicherten Gemeinde pp., die — ohne hauptamtliche Mitarbeiter zu sein — auf Veranlassung der Gemeinde, der Verbände, der Propsteien, der Landeskirche oder sonstiger kirchlicher Träger an Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde pp. teilnehmen und dabei einen Unfall erleiden; ausgenommen sind Freizeiten, Rüstzeiten und Kirchentage,

8. aller Personen, die in Heimen jeglicher Art zu Erholungsaufenthalten und zu sonstigen Zwecken untergebracht sind. Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in geschlossenen Anstalten (Altersheimen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke, Krüppelheimen und dergl.) befinden.

9. Ausgeschlossen sind Unfälle im Rahmen der besonderen Jugendarbeit (Jugendpflege) in den Gemeinden, Verbänden und Propsteien oder in evangelischen Jugendorganisationen sowie Unfälle im Rahmen der Betriebe von Kindergärten, Kinderhorten und Kindertagesstätten.

II. Die Prämie für die Einzelgemeinde beträgt DM —,65 je angefangene 100 Seelen, zuzüglich 5 Prozent Versicherungssteuer. Sie wird jährlich nach der bei Prämienfälligkeit festgestellten Seelenzahl berechnet. Die Mindestprämie für jede einzelne Versicherung beträgt DM 6,50.

III. Auf besonderen Antrag kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf Teilnehmer an kirchlichen Freizeiten, Rüstzeiten, Lehrgängen und dergleichen. Die Prämie beträgt DM —,20 je Teilnehmer. Für jede einzelne Versicherung wird ein Beitrag von DM 5,— mindestens erhoben.

C. Deckungsumfang.

1. Die Versicherungssummen für alle unter B. genannten Personen:

DM 1 000,— für den Todesfall oder
bis DM 1 000,— Bestattungskosten (s. Ziffer C 3)
bis DM 10 000,— DM für den Invaliditätsfall
bis DM 500,— für Zeilkosten oder wahlweise nur
für Berufstätige

DM 1,— Tagegeld ab 4. Unfalltag längstens für die Dauer eines Jahres.

2. Der direkte Weg von und zu Stellen der Tätigkeit, Veranstaltungen usw. zu Fuß, mit dem Fahrrad oder unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstiger Transportmittel einschließlich Kraftfahrzeuge aller Art — ausgenommen Luftfahrzeuge — ist für den unter B I Ziffer 3 bis 7 und bei Mitversicherung auch für den unter B III genannten Personenkreis eingeschlossen. Für nichtschulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens schulpflichtigen Personen befinden.

Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Gastwirtschaften zu Privat Zwecken, unterbrochen wird.

3. Hinsichtlich der Versicherung der Todesfallsumme bzw. der Bestattungskosten gilt folgendes:

Die Todesfallsumme kommt nur für solche Personen zur Auszahlung, die ein Arbeitsentgelt für eine berufliche Tätigkeit beziehen oder das 17. Lebensjahr vollendet haben, jedoch mit der Einschränkung, daß ohne Rücksicht auf das Alter nur Bestattungskosten gezahlt werden für diejenigen Personen, die sich noch als Schüler in der Ausbildung befinden.

4. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die durch gegen die versicherte Person gerichtete berechtigte Maßnahmen von hoher Hand unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

5. Für sämtliche Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen mit Kranken in Berührung kommen, gilt folgende Klausel vereinbart:

a) In Ergänzung des § 2 Abs. II, 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit bzw. bei Gewährung der ersten Hilfe entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

b) § 2 II, 2 c) der MVB hat in folgender Fassung Gültigkeit für dieses Abkommen:

„Als Unfälle gelten nicht Gesundheitschädigungen durch Atomenergie, Radium-, Röntgen-, Höhenstrahlen und ähnliche Einwirkungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Gesundheitschädigungen Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses sind.“

6. Ersatz für Zeilkosten wird nur insoweit gewährt, als diese nicht von einem Träger der Sozialversicherung, einem privaten Krankenversicherer oder Unfallversicherer zu tragen sind.

7. Für Personen, die bei Eintritt eines Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird im Invaliditätsfalle Rentenzahlung gemäß § 20 der MVB geleistet.

D. Allgemeines.

1. Die durch die MVB festgesetzte Frist für die telegraphische Anzeige eines Todesfalles wird von 24 Stunden auf 48 Stunden erhöht.
2. Die letzten Worte des Absatzes 2 des § 6 I MVB „hat der Versicherte zu tragen“ werden ersetzt durch „trägt die Gesellschaft“.
3. Die im § 8 Ziffer 2 MVB aufgeführten Kosten trägt der Versicherer.
4. Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen der Versicherungsnehmer beeinträchtigen die Leistungspflicht der Gesellschaft nicht.
5. Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung einzuhaltende Frist wird auf 3 Monate festgesetzt.
6. Die Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mbH. ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin rechtsverbindlich für die Gesellschaft entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung.
7. Für die unter diesem Abkommen Versicherten stellt die Gesellschaft Einzel-Zertifikate aus, für welche automatisch die Bedingungen dieses Abkommens Gültigkeit haben.

Dieses gilt auch für etwaige spätere Ergänzungen oder Abänderungen, die zwischen der Landeskirche und der Gesellschaft vereinbart werden sollten. Bei Beitritt einer Gemeinde pp. zu diesem Abkommen wird die erste Prämie bis zum nächstfolgenden 1. 4. eines jeden Jahres pro rata temporis berechnet. Der Versicherungsschutz der unter dem Abkommen versicherten Gemeinden pp. verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, sofern die Einzelversicherung weder von der Gemeinde pp. noch von dem Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor der nächsten Prämienfälligkeit schriftlich gekündigt worden ist. Bei Erlöschen dieses Abkommens durch Kündigung erlischt auch der Versicherungsschutz für die unter dem Abkommen versicherten Gemeinden pp. mit dem gleichen Zeitpunkt.

8. Das Abkommen tritt am 1. 10. 1958 in Kraft und wird auf 9½ Jahre abgeschlossen. Es kann von der Landeskirche und von der Gesellschaft erstmalig zum 1. 4. 1968 mit einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

9. Die unter B II genannte Prämie von DM —,65 pro angefangene 100 Seelen kommt zur Unrechnung, bis der Gesamt-Versicherten-Bestand unter diesem Abkommen 500 000 Seelen beträgt. Bei einer Gesamtseelenzahl der unter diesem Abkommen versicherten Gemeinden von 500 000 bis zu 1 000 000 wird ein Rabatt auf die Prämie in Höhe von 10 Prozent gewährt. Für je weitere 1 000 000 Seelen beträgt der Rabatt 5 Prozent der Grundprämie. Insgesamt wird jedoch kein höherer Rabatt als 20 Prozent gewährt.

Für die in B II genannte Mindestprämie wird kein Rabatt gewährt.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostfeld, Propstei Zusum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Zusum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 18 720/58/III/4/Ostfeld 2.

*

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zusum, Propstei Zusum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Zusum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Mit dem Dienst an der 5. Pfarrstelle (ca. 4 000 Seelen) soll das Propsteijugendpfarramt verbunden sein. Außerdem soll der Pfarrstelleninhaber mitarbeiten an der Kreisberufsschule (Religionsgespräche). Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 18 719/58/III/4/Zusum 2 d.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülzfeld, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg, Kirchplatz 3, einzusenden. Pastorat, Konfirmandensaal und Garten stehen zur Verfügung. Ober- und Mittelschule in Bad Oldesloe (12 Kilometer) durch Eisenbahn und Bus zu erreichen. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V. Bl.

J.-Nr. 18 546/58/III/4/Sülzfeld 2 (2. Ang.)

Stellenausschreibung.

In der Kirchengemeinde Plön wird zum 1. Januar 1959 eine Gemeindegewerinnen-Stelle frei. Gesucht wird eine Gemeindegewerinnen für den Dienst an der weiblichen Jugend und für den Unterricht. Evtl. Orgelkenntnisse und Mitarbeit im Schriftverkehr sind erwünscht.

Vergütung nach T.O. VIII bzw. T.O. VII. Bewerbungsunterlagen an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön erbeten.

J.-Nr. 18 754/58 — IX/7 — Plön 4.

Empfehlenswerte Schrift.

D. Wilhelm Stählin, Bischof i. R.: Predigthilfen, 3 Bände, Johannes Stauda-Verlag, Kassel, Band I (Evangelien) erscheint jetzt, 512 Seiten, Subskriptionspreis 21,50 DM.

Die bewährten Predigthilfen Bischof Stählins, die bisher in Jahresreihen erschienen, sollen nunmehr überarbeitet und ergänzt, in drei Bänden zusammengefaßt werden. Das Gesamtwerk soll Bearbeitungen sämtlicher Texte enthalten, die in der für jeweils sechs Jahre bestimmten „Ordnung der Predigttexte“ vorgesehen sind. Es sei auf dieses Werk empfehlend hingewiesen.

J.-Nr. 16 369/58/VII/T. 21.

Christlicher Blindendienst.

Kiel, den 6. November 1958.

Diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V. Bl. liegt das Mitteilungsblatt des Christlichen Blindendienstes „Licht in das Dunkel“ bei.

Wir bitten herzlich um Kenntnisnahme des Blattes und Beachtung der Arbeit des Christlichen Blindendienstes, dessen Vorsitzender unser Schleswiger Amtsbruder Berner ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 18 662/58/V/Q 82.

Personalien

Ernannt:

- Am 23. Oktober 1958 der Pastor Bernhard Theilig, bisher in Neuendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Barmstedt (Pfarrstelle des Westbezirks), Propstei Ranzau;
- am 28. Oktober 1958 der Pastor Georg Klemt, 3. 3. in Innien, zum Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg;
- am 28. Oktober 1958 der Pastor Otto Heidrich, 3. 3. in Segeberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Segeberg (4. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Eingeführt:

- Am 12. Oktober 1958 der Pastor Joachim Werner Pausch als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jenfeld, Propstei Stormarn;
- am 26. Oktober 1958 der Pastor Paul Kroehn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen;
- am 2. November 1958 der Pastor Uwe Meyer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Mai 1959 auf Antrag Pastor Johannes Thoböll in Kiel, Ansgar-Nord.